



Eidgenössische Technische Hochschule Zürich
Swiss Federal Institute of Technology Zurich

RSETHZ 325.11

**Reglement 2018 für die Praxismodule
im Bachelor-Studiengang
Staatswissenschaften (Berufsoffizier)
Departement Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften**

von der Rektorin genehmigt am 31. Oktober 2017

Ausgabe: 31.10.2017 – 0

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Grundsätze für die Planung und Durchführung der Praxismodule im Bachelor-Studiengang Staatswissenschaften (Berufsoffizier) des Departements Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften (D-GESS) fest.

Art. 2 Lernziele

Die Praxismodule unterstützen das Erreichen der im Studienreglement aufgeführten Lernziele und bereiten die Studierenden auf vielfältige Aufgaben und Einsätze im nationalen und internationalen Kontext vor.

Art. 3 Planung und Durchführung

Der Kommandant der Militäarakademie (MILAK) an der ETH Zürich ist verantwortlich für die Planung und Durchführung der Praxismodule.

Art. 4 Zeitpunkt, Dauer und Kreditpunkte

Die Praxismodule finden im sechsten Semester statt und dauern 9 Wochen. Für das erfolgreiche Absolvieren der Praxismodule werden 18 KP erteilt.

Art. 5 Inhalte

Die Inhalte der Praxismodule sind eng verknüpft mit den militärwissenschaftlichen Lehrbereichen. Sie ergänzen diese und dienen der praxisbezogenen Vertiefung und Festigung des Fachwissens.

Art. 6 Programm, Genehmigung

Der Kommandant der MILAK erstellt jährlich ein Programm für die Praxismodule. Das Programm ist der Unterrichtskommission des D-GESS einzureichen und bedarf der Genehmigung durch den Departementsvorsteher/die Departementsvorsteherin.

Art. 7 Leistungskontrollen

¹ Zu jedem Praxismodul gehört eine Leistungskontrolle.

² Form, Zeitpunkt und Gewicht der Leistungskontrollen sowie die Anzahl Kreditpunkte pro Modul werden zu Beginn der Praxismodule schriftlich bekannt gegeben.

³ Die in einer Leistungskontrolle erbrachte Leistung wird mit einer Note bewertet.

Art. 8 Ergebnis, Wiederholung

¹ Die Praxismodule sind bestanden, wenn der Durchschnitt der gewichteten Noten der einzelnen Leistungskontrollen mindestens 4.0 beträgt.

² Wird in einem Praxismodul eine ungenügende Note erzielt (Note unter 4.0), so kann die entsprechende Leistungskontrolle einmal wiederholt werden. Im Falle einer Wiederholung wird für die Berechnung des Notendurchschnitts nach Abs.1 stets die Note des zweiten Versuchs verwendet.

Art. 9 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf Beginn des Herbstsemesters 2018 in Kraft.

² Es gilt für Studierende, die nach dem Studienreglement 2018 für den Bachelor-Studiengang Staatswissenschaften (Berufsoffizier) studieren.